

Verfasser:
Tobias Aberle, GVV Gullen

Mitgliedsgemeinden:
Bodnegg, Grünkraut,
Schlier, Waldburg

Beteiligung:

Stand: 22.11.2024

AZ: 031.1

| | | |
|---------------------|------------|--------------------------|
| Verbandsversammlung | 10.12.2024 | Sitzungsvorlage zu TOP 9 |
|---------------------|------------|--------------------------|

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Baurechtsbehörde und unteren Gaststättenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen vom (10.12.2024) (Bau- und Gaststättengebührensatzung)

Sachverhalt:

Am 11.12.2006 hat die Verbandsversammlung die Bau- und Gaststättengebührensatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen beschlossen, nachdem das Gesetz des Landes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 09.12.2004 in Artikel 1 das Landesgebührengesetz (LGebG) neu gefasst wurde und daraufhin die Verwaltungsgemeinschaften, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren selbst festzulegen hatten.

Am 06.12.2010 wurde die Gebührensatzung überprüft und angepasst.

Nach erneuten Änderungen der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 02.05.2016 die zweite Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Nach nunmehr weiteren 8 Jahren wurde die Gebührensatzung einer erneuten Prüfung unterzogen und die entsprechenden Änderungen eingearbeitet. Sie basieren auf Zuständigkeits- und Aufgabenänderungen, sowie auf Anpassungen und Ergänzungen von Gebührentatbeständen.

Die Anpassungen wurden in den Entwurf des Gebührenverzeichnisses eingearbeitet und farblich gekennzeichnet (siehe Anlage).

Die Gebühren liegen im Rahmen der Gebühren der Unteren Baurechts- und Gaststättenbehörden des Landkreises Ravensburg, sind jedoch nicht kostendeckend, so dass sich eine allumfassende und umfangreiche Gebührenkalkulation erübrigt, da sich ein Bürger nicht erfolgreich gegen eine Gebühr aufgrund der Verletzung seiner Rechte (aufgrund der Höhe der Gebühr) berufen kann.

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen bleibt von dieser Satzung unberührt.

Beschlussantrag:

1. Es wird die aus der Anlage ersichtliche Gebührensatzung (3. Änderung) samt dem angeschlossenen Gebührenverzeichnis zur 3. Änderung beschlossen.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die geänderte Gebührensatzung samt geändertem Gebührenverzeichnis bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
der unteren Baurechtsbehörde und unteren Gaststättenbehörde
des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen vom 11.12.2006
in der Fassung der 3. Änderung vom 10.12.2024
(Bau- und Gewerbegebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die
Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen
am 10.12.2024 die 3. Änderung der Satzung vom 11.12.2006 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen erhebt für Amtshandlungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die vom Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die Amtshandlung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 50,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Baukosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengruppe 300 und 400 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Entscheidung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistung (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese entfallene Umsatzsteuer.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 150,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 100,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit Beendigung der Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer Amtshandlung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Amtshandlung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeindeverwaltungsverband erwachsenen Auslagen inbegriffen.

Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am XX.XX.XXXX. Folglich ist diese Änderungssatzung am XX.XX.XXXX in Kraft getreten.

Ausgefertigt

Grünkraut-Gullen, den XX.XX.XXXX

Holger Lehr
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen für die untere Baurechtsbehörde und untere Gaststättenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen

Gebührenverzeichnis:

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|------------------|---|------------------------------------|
| Baurecht: | | |
| 1 | Erteilung eines Bauvorbescheides | 2,5 ‰ der Baukosten mind. 100 € |
| 2 | Erteilung eines Bauvorbescheides ohne Baukosten | 100 – 3.000 € |
| 3 | Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung inkl. 1 Baufreigabe | 7 ‰ mind. 150 € der Baukosten |
| 4 | Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung im vereinfachten Verfahren | 6 ‰ mind. 150 € |
| 5 | Genehmigung von Werbeanlagen | 100 – 1.000 € |
| 6 | Zurückweisung von Nachbareinwendungen | 50 – 500 € |
| 7 | Erteilung einer Teilbaufreigabe | 100 € |
| 8 | Erteilung Prüfauftrag und Überwachung der Prüfberichte | 50 – 500 € |
| 9 | Erteilung von Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen | 30 – 5.000 € |
| 10 | Ausleihen von Bauplänen, Bauakten, Statikunterlagen, für jede angefangene Woche (ab dem 1. Tag der Woche) Kautions | 10,00 € 50,00 € |
| 11 | Einsicht in Bauakten | 10 – 50 € |
| 12 | Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen | 100 – 2.000 € |
| 13 | Abnahmen, Baukontrollen, örtliche Bauüberwachungen und -überprüfungen | 50 – 1.000 € |
| 14 | Prüfung und Überwachung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau | 50 – 5.000 € |
| 15 | Bestellung / Löschung / Prüfung einer Baulast (je Baulasterklärung) | 150 – 500 € |
| 16 | Auskünfte und Bauberatung, sofern nicht nur einfacher Art oder über 0,5 Std. | 40 – 500 € |
| 17 | Verlängerung von Bescheiden | 50 – 2.000 € |
| 18 | Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Abgeschlossenheitsbescheinigungen) und Änderungen / Nachträge | 150 – 3.000 € |
| 19 | Denkmalrechtliche Anordnungen und Entscheidungen | 50 – 2.000 € |
| 20 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen der unvollständigen Bauunterlagen im Kenntnissgabeverfahren | 2 ‰ mind. 100€ 100 € |
| 21 | Benachrichtigung der Angrenzer nach § 55 LBO und Zustellung der Baugenehmigung an Angrenzer | 5 € je Angrenzer |

Seite 2 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen für die untere Baurechtsbehörde und untere Gaststättenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen

Gebührenverzeichnis:

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|---------------------------------------|---|---------------|
| Gaststätten- und Gewerberecht: | | |
| 22 | Erteilung Gaststättenerlaubnis (persönliche, unbefristete Erlaubnis) | 300 – 3.000 € |
| 23 | Erteilung befristete Gaststättenerlaubnis | 150 – 1.500 € |
| 24 | Erteilung einer Erlaubnis zur Stellvertretung | 200 – 1.500 € |
| 25 | Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis + vorläufigen Stellvertretererlaubnis | 100 € |
| 26 | Erweiterung einer Gaststättenerlaubnis | 150 – 2.000 € |
| 27 | Widerruf einer Gaststättenerlaubnis | 150 – 500 € |
| 28 | Festsetzung von Auflagen und Anordnungen | 50 – 300 € |
| 29 | Erteilung einer regelmäßigen Sperrzeitverkürzung | 100 – 1.000 € |
| 30 | Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG | 100 – 500 € |
| 31 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 a GewO (Schaustellungserlaubnis) | 200 - 1500 € |
| 32 | Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Abs. 1 GewO (Aufstellererlaubnis) | 100 – 2.500 € |
| 33 | Bescheinigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Abs. 3 GewO | 25 - 50 € |
| 34 | Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO | 100 – 1.500 € |
| 35 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 41 LGlüG (Spielhallenbetrieb) | 500 – 3.000 € |
| 36 | Widerruf Spielhallenerlaubnis | 150 – 500 € |
| 37 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 GewO (Pfandleihgewerbe) | 100 – 1.500 € |
| 38 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO (Versteigerergewerbe) | 100 – 1.500 € |